

Jahrgang	2021	Verkündungsblatt
Nummer	83	Fachhochschule Bielefeld
		Amtliche Bekanntmachungen
ausgegeben am 29.11.2021		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Nr. 2021 83 a Siebte Änderung Hygienekonzept COVID 19 der Fachhochschule Bielefeld Corona am Arbeitsplatz/in der Hochschule	1011 - 1021
Nr. 2021 83 b Einladung zur virtuellen Sitzung 06/2021 des Hochschulrates der FH Bielefeld am Freitag, den 10.12.2021 – nicht öffentlich	1022 - 1023

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung



Siebte Änderung

Hygienekonzept COVID 19

der Fachhochschule Bielefeld

Corona am Arbeitsplatz/in der Hochschule

Hygienebedingungen, Sicherheits- und Handlungsanweisungen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzstandards im Falle einer Pandemie

08/2020

Erstellt Juni 2020

Stand November 2021

Inhalt:	Seite
1. Einleitung	3
2. Vor dem Betreten der Hochschule	
2.1 Kein Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID 19	3
2.2 Erkrankung bzw. Verdacht auf COVID 19	4
2.3 An- und Abfahrt zur Dienststelle	4
2.4 Betreten der Gebäude	4
2.5 Schutz besonders gefährdeter Personen	5
3. Im Gebäude	
3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen	5
3.2 Verkehrsflächen	6
3.3 Büroräume	6
3.4 Poststelle	6
3.5 Dezernat Studium und Lehre	7
3.6 Hochschulbibliothek	7
3.7 Besprechungen/Sitzungen/Gremientermine/Vorstellungsgespräche/ Probelehrveranstaltungen/Fortbildungen	7
3.8 Veranstaltungen	8
3.9 Lehr- und Praxisveranstaltungen	8
3.10 Prüfungen	9
3.11 Reinigung besonders beanspruchter Flächen	9
3.12 Lüftung/Lüftungsanlagen	9
3.13 Teeküchen/Aufenthalts-/Pausenräume	10
3.14 Regelungen für den Bereich der Cafeteria/der Cafabar	10
3.15 Regelungen für den Außenbereich einschl. der Raucherpavillons	10
3.16 Erste Hilfe	10
4. Hausrecht/Ordnungswidrigkeiten	11
5. Rechtsgrundlagen	11
6. Inkrafttreten	11

1. Einleitung

Die Hochschulleitung der Fachhochschule Bielefeld plant und koordiniert in Abstimmung mit dem Lagezentrum seit Beginn der Corona-Pandemie die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen und überprüft die Wirksamkeit derselben. Die gesetzlichen Regelungen sehen nun für das Wintersemester 2021/22 vor, den überwiegenden Anteil der Lehrveranstaltungen in Präsenz umzusetzen; der Präsenzbetrieb wird gesetzlich als Regelbetrieb vorgeschrieben.

Aufgrund der sich stetig ändernden Situation besteht keine Garantie auf Vollständigkeit der beschriebenen Maßnahmen bzw. Anweisungen.

Die dargestellten Maßnahmen und Anweisungen sind einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass das Tragen einer FFP2-Maske, mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske in den Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern der Fachhochschule Bielefeld erforderlich ist. Gleiches gilt für die Tiefgarage des Fachhochschulhauptgebäudes. Für die gesamten Außenflächen aller Liegenschaften der Fachhochschule Bielefeld wird das Tragen einer Maske bei Unterschreitung des Mindestabstandes empfohlen.

2. Vor dem Betreten der Hochschule

2.1 Kein Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID 19

Personen mit erkennbaren Symptomen (Fieber $> 37,5^{\circ}\text{C}$, Geruchs- und Geschmacksstörungen, „neuer“ Husten, neu aufgetretener erheblicher Schnupfen) führen Zuhause einen Selbsttest im Rahmen der Beschäftigtentestung durch. Studierende haben die Möglichkeit, einen Selbsttest bzw. einen Test im Testzentrum der Universität Bielefeld durchzuführen. Ist dieser negativ, können die Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld aufgesucht werden. Das Tragen einer FFP2-Maske ist für eine Woche während des Aufenthaltes in der Hochschule erforderlich. Die Hochschule kann von Personen mit Symptomen den Nachweis einer negativen Testung verlangen und bis zum Vorliegen dieses Nachweises den Zutritt zu den Hochschulliegenschaften verwehren.

Für den Fall, dass eine geimpfte Person positiv getestet wird, geht diese für mindestens 5 Tage in offizielle Isolation (Quarantäne). Nach 5 Tagen ist eine Freitestung durch einen PCR-Test möglich.

Ist ein Familienangehöriger einer geimpften Person positiv getestet worden, so gibt es offiziell keine Quarantäne. Die häusliche Kontaktperson sollte beim Aufenthalt in der Hochschule konsequent eine FFP-2 tragen.

Ist ein Familienangehöriger einer ungeimpften Person positiv getestet worden, gilt eine offizielle Quarantäne für die Ungeimpften nach Maßgabe des Gesundheitsamtes. Nach 5 Tagen und ohne Symptome ist eine PCR-Freitestung möglich; ebenso ist nach 7 Tagen ein zertifizierter Antigen-Test (Schnelltest im Testzentrum) zur Verkürzung der Quarantäne möglich.

Das gleiche gilt für in einem Haushalt lebende Personen.

Reiserückkehrer*innen (Studierende, Beschäftigte, Gäste) aus einem Land, welches unter die Quarantänevorgaben des Robert-Koch-Institutes fällt, betreten für einen Zeitraum von 14 Tagen die

Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld nicht, sofern die Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet erfolgt.

Es gelten die jeweils gültigen Quarantänevorgaben des Robert-Koch-Institutes. Zur Zeit besteht für ein Virusvariantengebiet eine Quarantänevorgabe von 14 Tagen, für ein Hochrisikogebiet ist frühestens nach fünf Tagen eine Freitestung möglich. Für Genesene und Geimpfte kann eine Quarantänepflicht entfallen.

Bitte informieren Sie sich selbstständig auf den Seiten des RKI, welche Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflichten für Reiserückkehrer*innen bestehen.

Link zu den Quarantänevorgaben des Robert-Koch-Institutes:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Beschäftigte (einschl. Professor*innen und Hilfskräfte), die mindestens fünf Werktage aufgrund von Urlaub oder Dienstbefreiung nicht gearbeitet haben, müssen aufgrund der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW am ersten Arbeitstag nach der Arbeitsunterbrechung einen Nachweis (geimpft, genesen, getestet) vorlegen. Nähere Informationen sind gruppenspezifisch zu finden unter: <https://www.fh-bielefeld.de/hochschule/aktuelles/meldungen-corona>.

Beschäftigte werden gebeten, sich bezüglich der Regelungen zu Lohnfortzahlungen im Quarantänefall an das Dezernat Personal und Organisation zu wenden.

2.2 Erkrankung bzw. Verdacht auf COVID 19

Kolleg*innen im Dezernat/Fachbereich bzw. im unmittelbaren Arbeitsumfeld sind – ohne Nennung des Namens der erkrankten Person – über eine Erkrankung und das weitere Vorgehen zu informieren.

2.3 An- und Abfahrt zur Dienststelle

Es besteht eine Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Fahrgemeinschaften mit Kolleg*innen bzw. Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, sind zu vermeiden; ansonsten ist eine FFP2-Maske bzw. eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

2.4 Betreten der Gebäude

In den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Fachhochschule sind die Hust- und Niesetikette sowie sämtliche weiter unten aufgeführte Maßnahmen umzusetzen.

Die Hinweise zur Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen) sind einzuhalten.

Beim Betreten der Gebäude benutzen Sie bitte die Händedesinfektionsspender, die in den Eingangsbereichen, Treppenhäusern, Parkhausaufgängen etc. angebracht sind.

Beim Betreten der Gebäude der Fachhochschule Bielefeld wird durch den Wachdienst, oder eine von der Hochschulleitung beauftragte Person der 3G-Status der Studierenden geprüft. Ausschließlich Studierende, die den 3G-Status erfüllen, dürfen die Gebäude der Fachhochschule Bielefeld betreten. Für getestete Personen gilt: während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Fachhochschule

Bielefeld darf das Testergebnis nicht älter als 24 Stunden sein. Beschäftigte zeigen im Gegensatz lediglich Ihren Dienstausweis unaufgefordert vor.

Die Fachhochschule Bielefeld als Arbeitgeberin stellt allen Beschäftigten 2 kostenlose Selbsttests pro Woche für die Anwendung in häuslicher Umgebung zur Verfügung. Diese sollten von Beschäftigten, die über einen vollständigen Impfstatus verfügen, ebenfalls regelmäßig durchgeführt werden.

2.5 Schutz besonders gefährdeter Personen

Sollte kein Immunstatus vorliegen, gilt für Risikogruppen (s. Link) und Personen mit Grunderkrankungen eine besondere Regelung. Setzen Sie sich bitte zur weiteren Abklärung mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld unter arbeitsschutz@fh-bielefeld.de in Verbindung. Von hier aus erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsarzt eine individuelle Einschätzung der Situation und sich daraus ergebende Maßnahmen.

Eine Beschäftigung ist nur nach ärztlicher Bestätigung zulässig.

Informationen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Sollte eine Präsenz von Schwangeren an der Fachhochschule Bielefeld unumgänglich bzw. erforderlich sein, setzen sich Beschäftigte und Studentinnen mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld in Verbindung.

[Kontakt: arbeitsschutz@fh-bielefeld.de](mailto:arbeitsschutz@fh-bielefeld.de)

Beschäftigte und Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske bzw. einen medizinischen Mundschutz tragen können, wenden sich an den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld. Hier wird eine spezifische Prüfung des Ausschlusses zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines medizinischen Mundschutzes in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld vorgenommen und nach positiver Prüfung eine Bescheinigung zur Befreiung von der Maskenpflicht in den v.g. Räumlichkeiten ausgestellt. Diese wird dann der Antrag stellenden Person nach Prüfung der Identität ausgehändigt. Die im Vorfeld genannte Bescheinigung ist jeweils für das laufende Semester gültig.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Bitte senden Sie kein ärztliches Attest bzw. Daten die Auskunft über Ihren Gesundheitszustand geben, per Mail.

Kontakt: arbeitsschutz@fh-bielefeld.de

3 Im Gebäude

3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. eine medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen

In den Eingangsbereichen, Fluren, Treppenhäusern sowie an dem entsprechenden Arbeits- bzw. Lernplatz der Fachhochschule Bielefeld ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen

Gesichtsmaske erforderlich. Für das Fachhochschulhauptgebäude gilt die Erfordernis des Tragens einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske auch im Bereich der Tiefgarage.

Wir empfehlen weiterhin die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Die auf den Fluren ausgehängten allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie beispielsweise Händehygiene sind einzuhalten.

Beachten Sie, dass FFP2-Masken gem. den Vorschriften des Arbeitsschutzes nicht durchgehend getragen werden sollen (Richtwert der Tragedauer 75 Minuten, 30 Minuten Erholungsdauer). In der Zeit der Erholungsdauer ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

3.2 Verkehrsflächen

Markierungen (etwa für Einbahnstraßenregelungen oder zum Abstandhalten) auf den Fußböden sind zu beachten.

Nutzen Sie in den Treppenhäusern die Treppenabsätze, um andere Personen vorbei zu lassen bzw. ausweichen zu können.

3.3 Büroräume

Einzelbüros bis zu einer Größe von 8 m² werden grundsätzlich nur von einer Person besetzt. Mehrfachbüros sollten nach Möglichkeit im rotierenden Verfahren genutzt werden. Ausnahmen für die Nutzung von Mehrfachbüros sind über den Vorgesetzten zu genehmigen und bedürfen der Zustimmung des D V. Die Vorgaben aus dem Hygienekonzept sind zu befolgen. Zwischen den Arbeitsplätzen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern unabhängig von dem Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske eingehalten werden (siehe Abschnitt 3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

In einem Einzelbüro ist das Tragen einer Maske für den dort Arbeitenden erforderlich, sofern dieses durch eine andere Person (die dann schon eine Maske trägt) betreten wird.

In Büroräumen ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

Das Zusammentreffen von mehreren Personen ist auf das Betriebsnotwendigste zu reduzieren.

3.4 Poststelle

Die Poststelle kann wieder mit zwei Personen besetzt werden.

Zwischen den Arbeitsplätzen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Außerdem ist eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen). Den Mitarbeiter*innen werden zusätzlich Handschuhe zur Verfügung gestellt.

In der Poststelle ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

3.5 Dezernat Studium und Lehre

Allgemeine Regelungen zu Beratungsterminen, Publikumsverkehr etc. sind auf der Homepage der Fachhochschule Bielefeld zu finden.

Link: <https://www.fh-bielefeld.de/hochschule/aktuelles/infoseite-covid19/studium-lehre-studierende>

3.6 Hochschulbibliothek

Der Zugang zu und Aufenthalt in den öffentlichen Nutzungsbereichen der Bibliotheksstandorte ist unter Beachtung der Hygieneregeln von Hochschulangehörigen und Nicht-Hochschulangehörigen wieder möglich. Die entsprechenden Hygieneregeln finden Sie unter: <https://www.fh-bielefeld.de/bib/aktuelles/corona>

In der Hochschulbibliothek ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

3.7 Besprechungen/Sitzungen/Gremientermine/Berufungskommissionen/Vorstellungsgespräche /Probelehrveranstaltungen/Fortbildungen

Besprechungen können in Präsenz durchgeführt werden. Diese bedürfen der Genehmigung der Dezernats-, Betriebseinheits- oder Fachbereichsleitung, sofern mehr als fünf Personen daran teilnehmen. Der Abstand von 1,5 Metern sollte eingehalten werden, unabhängig von dem Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

Vorstellungsgespräche können in Präsenz durchgeführt werden. Diese bedürfen der Genehmigung der Dezernats-, Betriebseinheits- oder Fachbereichsleitung. Sind Präsenzvorstellungsgespräche angedacht, finden diese in einem zweistufigen Verfahren statt. Zunächst werden die Vorstellungsgespräche digital durchgeführt, um eine Vorauswahl treffen zu können. Im zweiten Schritt können Vorstellungsgespräche dann in Präsenz stattfinden. Der Abstand von 1,5 Metern sollte eingehalten werden; unabhängig von dem Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

Gremiensitzungen während des Präsenzbetriebes unter Corona-Bedingungen können bis auf Weiteres in digitaler Form stattfinden.

Für alle Fortbildungsangebote ist der Nachweis des 3G-Status erforderlich. Für interne Fortbildungsangebote ist sowohl ein dokumentierter Selbsttest als auch ein offizieller Testnachweis

aus einem Testzentrum möglich. Bei externen Fortbildungen werden die Auflagen durch den Veranstalter vorgegeben.

Betriebliche Zusammenkünfte haben idealer Weise in einem ausreichend großem Raum mit Belüftung statt zu finden. Die Belüftung erfolgt entweder durch Stoßlüftung oder mechanische Lüftung. Es ist mindestens stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

Das Zusammentreffen von mehreren Personen ist auf das Betriebsnotwendigste zu reduzieren.

3.8 Veranstaltungen

Zunächst sind alle Veranstaltungen in Präsenzform bis zum 31. Dezember 2021 abgesagt, sofern sich keine Möglichkeit bietet, die Veranstaltung digital anzubieten. Außerdem finden bis einschließlich 31. Dezember 2021 keine Veranstaltungen externer Anbieter in Präsenz an der Fachhochschule Bielefeld statt. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen, die von FH-Mitarbeiter*innen veranstaltet werden. Ausnahmen sind, wie vor der Corona-Pandemie - über die Seiten der Hochschulkommunikation anzumelden. Hierzu ist die Zustimmung der Fachbereichs- bzw. Dezernatsleitung einzuholen. Für Veranstaltungen, die an externen Veranstaltungsorten geplant sind, gelten ggf. andere Rahmenbedingungen.

Entsprechende Mustervorlagen für Hygienekonzepte sind im Intranet zu finden unter: <https://www.fh-bielefeld.de/beschaefigte/intern/massnahmen-zum-coronaschutz?p=60328>

3.9 Lehr- und Praxisveranstaltungen

Die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen ist grundsätzlich wieder in Präsenz möglich. In geringem Umfang finden Lehr- und Praxisveranstaltungen weiterhin digital statt.

Die Teilnahme ist ausschließlich unter Beachtung der 3-G-Regel möglich. Für die Beschäftigten und die Lehrbeauftragten, die im Semester konkret Lehrveranstaltungen abhalten, ist entweder die Immunisierung oder die Testung nachweisen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Satz 2 Coronaschutzverordnung NRW). Die Testpflicht kann durch eine dokumentierte und kontinuierliche Teilnahme an einer wöchentlichen Beschäftigtentestung erfüllt werden. Zu diesem Zweck stellen die Fachbereiche Selbsttests zur Verfügung, die zwei Mal pro Kalenderwoche durchzuführen sind. Die Durchführung ist auf einem Formular zu bestätigen, welches regelmäßig – mindestens am Monatsende – im Dekanat abzugeben ist. Auf dem Formular, das auch im Intranet der Fachhochschule Bielefeld im Downloadbereich zur Verfügung steht, wird durch die v.g. Beschäftigten bzw. Lehrbeauftragten versichert, den SARS-CoV2-Selbsttest an dem aufgeführten Datum mit dem genannten Ergebnis durchgeführt zu haben.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

In jedem Lehr- und Praxisraum werden Reinigungsmittel und –tücher zur Verfügung gestellt, so dass alle Raumnutzer*innen die Möglichkeit haben, eine platzbezogene Reinigung vorzunehmen.

Für Lehrveranstaltungen, die unter gleichen Bedingungen durchgeführt werden, ist ein Hygienekonzept ausreichend. Das Hygienekonzept für Lehr- und Praxisveranstaltungen ist im Intranet

der Fachhochschule Bielefeld zu finden unter: <https://www.fh-bielefeld.de/beschaefigte/intern/massnahmen-zum-coronaschutz?p=60328>

In Seminarräumen, die über keine mechanische Lüftung verfügen, ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

Für Exkursionen im Inland gelten die Verordnungen der jeweiligen Bundesländer; darüber hinaus sind bei Exkursionen in das Ausland die Ausführungen unter Punkt 2.1 zu den Reiserückkehrer*innen zu beachten.

3.10 Prüfungen

Die Durchführung von Prüfungen ist grundsätzlich wieder in Präsenz möglich. In geringem Umfang finden Prüfungen weiterhin digital statt.

Die Teilnahme ist ausschließlich unter Beachtung der 3-G-Regel möglich. Anwendung finden die Beschäftigtentestungen, die unter 3.9 aufgeführt sind.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

In jedem Prüfungsraum werden Reinigungsmittel und –tücher zur Verfügung gestellt, so dass alle Raumnutzer*innen die Möglichkeit haben, eine platzbezogene Reinigung vorzunehmen.

Die Regelungen unter Dezernat Studium und Lehre (3.6) finden entsprechend Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.fh-bielefeld.de/hochschule/aktuelles/infoseite-covid19/studium-lehre-studierende>

3.11 Reinigung besonders beanspruchter Flächen

Arbeitsgeräte (Drucker, Kopierer etc.), die durch mehrere Personen genutzt werden, sind vor Gebrauch zu reinigen. Reinigungsmittel und Tücher werden durch das Dezernat Gebäudemanagement, Infrastrukturelles Gebäudemanagement zur Verfügung gestellt. Anzufordern sind diese über das Ticketsystem für Bielefeld fm-service@fh-bielefeld.de und Minden fm-service-minden@fh-bielefeld.de. Eine Person wird in den jeweiligen Einrichtungen damit beauftragt.

Eigene Arbeitsgeräte, Tastaturen, Computermäuse etc. werden bei Bedarf selber gereinigt. Dafür wird durch das Dezernat Gebäudemanagement, Infrastrukturelles Gebäudemanagement, Reinigungsmaterial zur Verfügung gestellt. (Anforderung: s. oben)

Gebrauchte Einmal-Masken sind in den ausgewiesenen Restmülleimern auf den Fluren zu entsorgen.

3.12 Lüftung/Lüftungsanlagen

In allen Räumen, ist eine regelmäßige Stoßlüftung durchzuführen. Unter einer Stoßlüftung wird der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Empfohlen wird diese für Büroräume nach 60 Minuten und in Besprechungsräumen sowie in Seminarräumen, die über keine mechanische Lüftung verfügen, nach 20 Minuten. Die Mindestdauer ist von diversen Faktoren abhängig. Hier spielen die Temperaturdifferenz zwischen Innen- und Außentemperatur sowie die Windverhältnisse eine entscheidende Rolle. Folgende Richtwerte über die Dauer der Stoßlüftung sind anzuwenden: Im Sommer beträgt die empfohlene Dauer der Stoßlüftung unter Berücksichtigung der Außentemperatur bis zu 10 Minuten, im Frühling/Herbst beträgt diese 5 Minuten und im Winter 3 Minuten.

Im Audimax und den Hörsälen ist eine regelmäßige Stoßlüftung nicht erforderlich, da diese Räumlichkeiten über eine mechanische Lüftung verfügen. Die Stoßlüftung erfolgt ausschließlich in den Räumen, in denen die Fensterflügel ganz zu öffnen sind. Wenn die Fenster lediglich eine Kippfunktion haben (einschl. der Oberlichter) bitte nicht unterstützend lüften, damit die Luftströmung der mechanischen Lüftung nicht beeinträchtigt wird.

3.13 Teeküchen/Aufenthalts-/Pausenräume

Nach der Verwendung gemeinsam genutzter Geräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschrank etc.) sind diese zu reinigen, Hände sind unter Beachtung der Handhygiene zu waschen.

Gebrauchtes Geschirr wird von jeder Person selbst in den Geschirrspüler eingeräumt.

Zur Beachtung: Beim Einnehmen von Speisen und Getränken ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

3.14 Regelungen für den Bereich der Cafeteria/Cafebar

Beim Einnehmen von Speisen und Getränken ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Bei sonstigen Zusammenkünften (Arbeits-, Lerngruppen) gelten die Regelungen unter 3.1.

Zur Optimierung des Zugangs zu den Einrichtungen des Studierendenwerkes, bei dem auch der 3G-Status kontrolliert wird, können Studierende ihre FH-Card, auf der sich die Fachhochschul-Vignette befindet, vorzeigen. Auch Beschäftigte haben die Möglichkeit, durch freiwilligen Nachweis des 3G-Status die Fachhochschul-Vignette zu erhalten.

3.15 Regelungen für den Außenbereich einschließlich der Raucherpavillons

Die Raucherpavillons können mit 1 Person genutzt werden.

3.16 Erste Hilfe

Die Notfallorganisation für den regulären Hochschulbetrieb findet Anwendung.

Um Ersthelfer*innen der Fachhochschule Bielefeld vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, sind keine Mund zu Mund Beatmungen durchzuführen. Stattdessen sind die Beatmungsmasken zu verwenden. Die in der Notfallorganisation beschriebenen

Handlungsanweisungen zum Verhalten bei Unfällen finden Anwendung. Es ist keine direkte Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.

4. Hausrecht/Ordnungswidrigkeiten

Die Einhaltung der vorstehenden Ausführungen erfolgt, unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden, mit den Mitteln des Hausrechts und des Dienstrechts, ggf. durch Meldung an die Ordnungsbehörden.

Spezielle Hinweise für Reiserückkehrer*innen sind ausgesprochen. (s. Punkt 2 vor dem Betreten der Hochschule)

5. Rechtsgrundlagen

Infektionsschutzgesetz

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

ARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des BMAS

ASR-A3-6-1 Technische Regeln für Arbeitsstätten - Lüftung

Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW

6. Inkrafttreten

Die siebte Änderung des Hygienekonzeptes tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Hochschulangehörigen und Besucher/Gäste der Fachhochschule Bielefeld bindend.

Die sechste Änderung des Hygienekonzeptes wird mit Inkrafttreten der siebten Änderung des Hygienekonzeptes außer Kraft gesetzt.

Bielefeld, den 16.11.2021

Die Präsidentin

gez.

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Die Vizepräsidentin für

Wirtschafts- und Personalverwaltung

gez.

Gehsa Schnier